<u>Anlage 2</u> Stand: 27.01.2020

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

(bisherige Fassung)	(Neue Fassung)
(Memorige Faceurg)	Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen)
§ 1 Gebührenpflicht	§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuld	§ 2 Gebührenschuld
§ 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr	§ 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr Be- nutzungsgebühr
§ 4 Gebühren für Verpflegung und Haushalts- energie	§ 4 Gebühren für Verpflegung und Haushalts- energie
§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld	§ 5 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld
§ 6 Berechnung der Gebühren	§ 6 5 Berechnung der Gebühren
§ 7 Vorübergehende Abwesenheit	§ 7 6 Vorübergehende Abwesenheit
§ 8 Fälligkeit	§ 8 7 Fälligkeit
§ 9 Inkrafttreten.	§ 9 8 Inkrafttreten.
§ 1 Gebührenpflicht	§ 1 Gebührenpflicht
 (1) Die Stadt Erlangen unterhält Unterkünfte nach der Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen. (2) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte und der zur Verfügung gestellten Verpflegung und Haushaltsenergie sind Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit nicht das Jobcenter 	 (1) Die Stadt Erlangen unterhält Unterkünfte nach der Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen. (2) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte und der zur Verfügung gestellten Verpflegung und Haushaltsenergie sind Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit nicht das Jobcenter
Stadt Erlangen im Rahmen des § 65 Abs. 1 SGB II diese Leistungen erbringt.	Stadt Erlangen im Rahmen des § 65 Abs. 1 SGB II diese Leistungen erbringt. werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
§ 2 Gebührenschuld	§ 2 Gebührenschuld
Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen sind diejenigen Personen, die die dezentralen Unterkünfte nutzen. Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.	Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen sind diejenigen Personen, die die dezentralen Unterkünfte nutzen. Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.
§ 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr	§ 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr Benutzungsgebühr
(1) Für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen wird eine monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung in Höhe von Euro 278,00 pauschal erhoben.	(1) Für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen wird eine monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung in Höhe von Euro 278,00 pauschal erhoben. Eine volle monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich entsprechend den bayernweit durchschnittlichen Gebühren der Anschlussunterbringung, also der staatlichen Gemein-

Anlage 2

Stand: 27.01.2020

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

(2) Für Haushaltsangehörige beträgt die monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung pauschal Euro 97,00.

(3) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.

schaftsunterkünfte und dezentralen Unterkünfte einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie.

Die volle monatliche Benutzungsgebühr beträgt 420,27 Euro.

(2) Für Haushaltsangehörige beträgt die monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung pauschal Euro 97,00.

Auf die volle Benutzungsgebühr ist bei der Gebührenfestsetzung ein Sozialabschlag vorzunehmen; dabei erhalten alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen in der Zimmerkategorie Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer und sonstige Unterkünfte (z. B. mobile Wohnanlage) einen Abschlag von 75 % und Haushaltsangehörige einen Abschlag von 85 %.

(3) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.

Ein weiterer Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der/die Gebührenschuldner/ Gebührenschuldnerin begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde liegenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten 12 Monate. Dieser Abschlagsbetrag verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen des Haushaltsverbandes.

§ 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie

Für die in der Unterkunft zur Verfügung gestellte Verpflegung und Haushaltsenergie werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- 1. für Alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich Euro 128,00 für Verpflegung und Euro 25,00 für Haushaltsenergie.
- 2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich Euro 115,00 für Verpflegung und Euro 25,00 für Haushaltsenergie,
- 3. für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren monatlich Euro 124,00 für Verpflegung und Euro 13,00 für Haushaltsenergie,

§ 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie

Für die in der Unterkunft zur Verfügung gestellte Verpflegung und Haushaltsenergie werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- 1. für Alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich Euro 128,00 für Verpflegung und Euro 25,00 für Haushaltsenergie,
- 2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich Euro 115,00 für Verpflegung und Euro 25,00 für Haushaltsenergie,
- 3. für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren monatlich Euro 124,00 für Verpflegung und Euro 13,00 für Haushaltsenergie,

Anlage 2

Stand: 27.01.2020

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

- 4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich Euro 96,00 für Verpflegung und Euro 10,00 für Haushaltsenergie.
- 5. für Kinder von 0 bis 5Jahren monatlich Euro 78,00 für Verpflegung und Euro 5,00 für Haushaltsenergie

§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Diese Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.
- (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte

4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich Euro 96,00 für Verpflegung und Euro 10,00 für Haushaltsenergie,

5. für Kinder von 0 bis 5Jahren monatlich Euro 78,00 für Verpflegung und Euro 5,00 für Haushaltsenergie

§ 5 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Diese Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.
- (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, wird eine Gebühr werden die Gebühren rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

§ 6 Berechnung der Gebühren

(1) Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren nach den §§ 3 und 4 wird Einkommen oder-Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin oder der Nutzer der dezentralen Un-terkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können.

§ 6 5 Berechnung der Gebühren

(1) Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren Benutzungsgebühr nach den §§ 3 und 4 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin oder der Nutzer der dezentralen Unterkunft oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt

Anlage 2

Stand: 27.01.2020

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.

(2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Gebühr nach den §§ 3 und 4 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.

(2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Gebühr-Benutzungsgebühr nach den §§ 3 und 4 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 7 Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren nach § 3 und 4 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

§ 7 6 Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren Benutzungsgebühren nach § 3 und 4 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.

§ 8 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren-Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren-Benutzungsgebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (2) Gebühren Benutzungsgebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden

§ 9 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.